

<u>Antrag zum Abbrennen eines Brauchtums- und Traditionsfeuers</u>

Gemäß § 13 Polizeiverordnung der Gemeinde Hochkirch, in der derzeit gültigen Fassung, sind Brauchtums- und Traditionsfeuer erlaubnispflichtig. Grundsätzlich dürfen die Feuer nicht der Abfallentsorgung dienen (§ 28 Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG).

Der Antrag muss spätestens 7 Tage vor dem beabsichtigten Abbrennen des Feuers in der Gemeindeverwaltung vorliegen.

Gemeindeverwaltung Hochkirch Ordnungsangelegenheiten Karl-Marx-Str. 16-17 02627 Hochkirch Bei Rückfragen wenden Sie sich an: Frau Lochner Ordnungsamt

Telefon: 035939 / 855-33

Antragsteller(in):	Name:	Vorname:	
	Straße:		
	Telefon:		
Anlass für das Feu	ier:		
Standort der Feuer	rstelle:		
Zur Beachtung: Ei	ne Abstimmung mit les Grundstückes is	Grundstückes? Ja ☐ Nei dem Grundstückseigentümer (wenn der An t) über die Duldung des Vorhabens hat durc	tragsteller nicht
Zeitraum des Abbr	ennens: Datum:		
	Uhrzeit:	bis 22.00 Uhr	
Verantwortlicher: _		Telefon:	
Die Zahlung der (Gebühr in Höhe v	on 15,00 EUR erfolgt durch:	
Vorabüberweisur (bitte Verwendungszw		Bareinzahlung Gemeindekasse (bitte den Antrag mitbringen)	
Datum:	Unterschri	ift des Antragstellers:	

Nachfolgendes ist von der Behörde auszufüllen!

Datum:		

- I. Die Genehmigung wird nicht erteilt.
- II. Die Genehmigung wird unter folgenden Auflagen erteilt:
- 1. Die Anwohner in unmittelbarer Nähe sind ausreichend über das Vorhaben zu informieren.
- 2. Die örtlichen Bedingungen und die herrschenden Windverhältnisse sind zu beachten.
- 3. Sofern durch örtliche Bedingungen oder herrschende Windverhältnisse keine größeren Abstände erforderlich werden, sind mindestens folgende Entfernungen einzuhalten:
- 3.1. zu Wäldern 100 m
 3.2. außerorts zu Straßen 100 m
 3.3. zu baulichen Anlagen 50 m.
- 4. Als Brennstoff darf nur naturbelassenes Holz keine imprägnierten oder behandelten Hölzer, Spanplatten, Möbel, Altöle, Altreifen oder Kunststoffe verwendet werden. Das Verbrennen von Abfällen ist nicht zulässig.
- 5. Zum Anzünden oder zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine Mineralölprodukte oder beschichtete oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.
- 6. Zum Schutz von Kleintieren darf mit der Aufschichtung des Brennmaterials maximal 24 Stunden vorher begonnen werden bzw. ist das Material nochmals umzuschichten.
- 7. Das Feuer ist immer bis zum Erlöschen der Glut zu beaufsichtigen. Es sind ausreichend Löschgeräte und Löschwasser bereit zu halten.
- 8. Das Brennmaterial wird Stichprobenartig durch Mitarbeiter des kommunalen Bauhofes kontrolliert.
- III. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.
- IV. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 EUR festgesetzt.
- IIV. Eine Prüfung des Antrages kann nur erfolgen, wenn die Zahlung der Gebühr vorab erfolgt ist.

Gründe:

Gemäß § 3 Nr. 1 SächsBRKG i.V.m. § 12 SächsPBG ist es das Ziel, durch Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes, die Allgemeinheit und den Einzelnen vor Schäden durch Brände zu bewahren. Deshalb wurden entsprechende Auflagen angeordnet. Diese sind unbedingt einzuhalten. Das Feuer kann bis zur Ausführung untersagt werden, wenn Gründe vorliegen, die die Untersagung rechtfertigen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1, 2 und 3 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Hochkirch i.V.m. Nr. 4.1 der Anlage - Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, in der jeweils gültigen Fassung.

Verwendungszweck: AR.12.21.00.00.Traditionsfeuer-Name

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Gemeinde Hochkirch, Karl-Marx-Str. 16-17, 02627 Hochkirch, eingelegt werden.

Thomas Meltke Bürgermeister

Konten der Gemeindekasse

Öffnungszeiten

Volksbank Dresden-Bautzen eG IBAN: DE47 8509 0000 5812 1710 05 ° BIC: GENODEF1DRS Kreissparkasse Bautzen IBAN: DE69 8555 0000 1000 0541 40 ° BIC: SOLADES1BAT

Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr Donnerstag: 13.00 – 16.00 Uhr Freitag: 9.00 – 12.00 Uhr